

Feststellung gemäß § 5 UVPG
(Gärtnerei Schubert GmbH, Halte 35, 26826 Weener)
GAA Emden v. 15.07.2024 – W1.092.14/99/EMD23-057-03

Die Firma Gärtnerei Schubert GmbH, 26826 Weener, Halte 35, hat mit Schreiben vom 04.08.2023 die Erteilung einer Genehmigung gemäß §§ 4, 19 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Holzhackschnitzelanlage mit einer Feuerungswärmeleistung (FWL) von 2,45 MW am Standort in 26826 Weener, Halte 35 Gemarkung Vellage, Flur 2, Flurstück 49/3 beantragt.

Die Holzhackschnitzelanlage besteht im Wesentlichen aus einem Lagerbereich für Holzhackschnitzel (116 m² bzw. 197 m³), dem Schubboden, der Zellenradschleuse, dem Biomassekessel mit einer Feuerungswärmeleistung von 2,45 MW, dem Abgasventilator und der Rauchgasreinigung (Multizyklon) nebst Schornstein mit einer Höhe von 14,3 m.

Die Durchsatzkapazität der Anlage beträgt 0,82 Tonnen pro Stunde an Holzhackschnitzeln (naturbelassenes Holz und Altholz der Kategorie AI und AII) bei einer max. Feuerungswärmeleistung von 2,45 MW.

Das Betriebsgrundstück liegt im planungsrechtlichen Außenbereich gemäß § 35 Baugesetzbuch (BauGB). Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Weener (Ems) ist der Bereich als Gebiet für gartenbauliche Erzeugung dargestellt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 7 Abs. 1 i.V.m. Nummer 8.1.1.3 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durch eine Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Es liegen besondere örtliche Gegebenheiten gem. den in Nummer 2.3 der Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vor:

1. Naturschutzgebiet nach § 23 BNatSchG in 540 Metern Entfernung
2. Biosphärenreservat nach § 25 BNatSchG in 540 Metern Entfernung
3. Landschaftsschutzgebiet nach § 26 BNatSchG in 331 Metern Entfernung

Das Vorhaben erfüllt unter Einhaltung des Standes der Lärminderungstechnik die Anforderungen der Technischen Anleitung zum Schutz vor Lärm - TA Lärm.

Hinsichtlich der Luftreinhaltung werden die nach der Verordnung über mittelgroße Feuerungs-Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen - 44. BImSchV für den Biomasseheizkessel festgelegten Emissionsgrenzwerte eingehalten.

Hinsichtlich der Prüfung der Belange des Immissionsschutzes ist festzuhalten, dass die Anlage aufgrund der vorgesehenen Betriebsweise in Verbindung mit den von der Anlagenbetreiberin vorgesehenen technischen Maßnahmen zur Luftreinhaltung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen hat und eine Beeinträchtigung der benachbarten schützenswerten Nutzungen im Wirkungsbereich des Vorhabens nicht zu erwarten ist.

Die Beurteilung der Merkmale des Vorhabens hinsichtlich der in der Anlage 3 des UVPG genannten Kriterien weisen keine oder nur nicht erhebliche Umweltauswirkungen aus.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Sprechzeiten
Mo-Do: 9:00 - 15:00 Uhr
Freitag: 9:00 - 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Telefon 04921 9217-0
Fax 04921 9217-58/59
E-Mail poststelle@gaa-emd.niedersachsen.de
DE-Mail: emden@gewerbeaufsicht-niedersachsen.de-mail.de
Internet www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de

Bankverbindung
Norddeutsche Landesbank
IBAN: DE97 2505 0000 0106 0252 65
SWIFT-BIC: NOLADE2H

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Emden

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbstständig anfechtbar.